

## **INKLUSION IN BAYERN: VORAUSSETZUNGEN, MÖGLICHKEITEN, ERFAHRUNGEN**

### **Voraussetzung inklusiver Bildung**

Inklusion ist ein Menschenrecht und bedeutet, dass die uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an allen Aktivitäten für *alle* Menschen ermöglicht werden muss. Daraus ergibt sich auch, dass niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Am 13. Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (UN-Behindertenrechtskonvention). Diese Konvention trat im Mai 2008 in Kraft, nachdem diese von 20 Staaten ratifiziert worden war. Mit der Europäischen Union unterzeichnete auch Deutschland diesen völkerrechtlich bindenden Vertrag und seit dem 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch in Deutschland in Kraft [vgl. 8, S. 4].

In Artikel 24 dieser Konvention ist das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung festgehalten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dieses Recht ohne Diskriminierung zu verwirklichen und ein integratives Bildungssystem zu gewährleisten. Dazu gehört, dass „Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ [8, S. 21]. Die Staaten verpflichten sich dabei, auf allen Ebenen des Bildungswesens speziell ausgebildete Lehrkräfte einzustellen und Fachpersonal in Bezug auf Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogischen Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu schulen [vgl. 8, S. 22].

### **Inklusive Bildung und schulische Umsetzung**

Was ist mit inklusiver Bildung gemeint und auf welche Personengruppen bezieht sich dieser Begriff überhaupt? Innerhalb der Erziehungswissenschaften gibt es dazu unterschiedliche Auffassungen.

Betrachtet man Inklusion in der Schule mit einem engen behindertenbezogenen Verständnis, geht es hierbei um Schülerinnen und Schüler, die eine anerkannte Behinderung oder chronische Erkrankung haben. Nach Art. 1 der Behindertenrechtskonvention zählen dazu „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ [8, S. 8].

Geht man von einem weiteren Inklusionsverständnis aus, wird hier grundsätzlich darauf verzichtet, nach „behindert“ und „nichtbehindert“ zu klassifizieren, um eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu vermeiden. Im Mittelpunkt steht die generelle Vielfalt von Individuen und somit Heterogenität und Diversität im Schulalltag.

Geht man von einer Kompromissposition innerhalb des Inklusionsbegriffes aus, beinhaltet diese alle Lernenden, die aufgrund ihrer besonderen Situation einer besonderen Förderung bedürfen, d.h. neben kranken und behinderten jungen Menschen gehören hier auch kriegsgeschädigte Flüchtlingskinder und psychisch besonders belastete Jugendliche dazu [vgl. 13, S. 7].

Unabhängig davon, wie der Inklusionsbegriff zu definieren ist, treffen im schulischen Alltag die unterschiedlichsten Individuen zusammen. Für Schule und Lehrkräfte besteht die Herausforderung darin, jedem Individuum gerecht zu werden und alle Schülerinnen und Schüler entsprechend zu fördern.

### **Ausbau der schulischen Inklusion**

Die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtete Deutschland, ein inklusives Bildungssystem zu etablieren. Seitdem haben auch Kinder mit Behinderung den Rechtsanspruch auf Unterricht an einer Regelschule. Hinsichtlich der inklusiven Beschulung fand in Deutschland in den letzten 70 Jahren ein Wandel und Umdenken statt. In den 1950er Jahren wurden die Förderschulen zunächst ausgebaut, um dort Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten [vgl. 12, S. 14].

Das Konzept der Förderschulen setzt auf eine gezielte Förderung von Kindern mit Benachteiligungen in ihrer generellen sowie in ihrer Bildungs- und Lernentwicklung, um so die Folgen der geistigen oder körperlichen Einschränkung möglichst gering zu halten und späterer sozialer Benachteiligung präventiv entgegenzuwirken. Damit individuell auf die Bedürfnisse der Kinder eingegangen werden kann, unterteilen sich die Förderschulen in unterschiedliche Schultypen, die besondere Schwerpunkte setzen, um Defizite auszugleichen bzw. zu kompensieren. So gibt es z. B. Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, für Blinde und Sehbehinderte, für Gehörlose und Schwerhörige oder Lernbehinderte [vgl. 2].

Um das Jahr 1970 ist der Ausbau der Förderschulen in Deutschland abgeschlossen. Kurz zuvor wurde in Westdeutschland außerdem die Schulpflicht für Kinder mit geistiger Behinderung eingeführt; für die ostdeutschen Bundesländern erfolgte dies erst nach der Wiedervereinigung [vgl. 10].

Gleichzeitig stellte sich allerdings auch ein Wandel in der Betrachtungsweise gegenüber der schulischen Exklusion ein. Was die letzten Jahre als Fortschritt gesehen wurde, wird nun vermehrt als „Isolation“ der behinderten Kinder gesehen und die Forderung eines gemeinsamen, inklusiven Unterrichts an allgemeinen Schulen fand vermehrt Anhänger. Und auch der Deutsche Bildungsrat spricht sich bereits 1973 für einen gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht-behinderten Kindern aus und die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) sieht 1994 die Erfüllung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ebenfalls nicht mehr an Sonderschulen gebunden [vgl. 12, S. 16].

Es gab also schon vor 2009 einige Bestrebungen, ein inklusives Schulsystem in Deutschland zu etablieren. Dieser Prozess wurde durch die Unterzeichnung der UN-Konvention beschleunigt und der Anteil der integrativ bzw. inklusiv beschulten Kinder stieg an.

### **Umsetzung der schulischen Inklusion im Ländervergleich**

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder obliegen staatliche Aufgaben, die insbesondere Schulen und Hochschulen betreffen, den einzelnen Bundesländern. Zwar setzt die KMK gemeinsame Bildungsziele fest, deren Umsetzung ist aber länderspezifisch und in den einzelnen Schulgesetzen verankert. Davon ist auch abhängig, wie ein inklusives Schulsystem realisiert wird, welchen Stellenwert die Förderschulen haben und auch in der Diagnostik von Förderbedarfen gibt es Unterschiede. Auch der Rechtsanspruch auf freie Schulwahl ist innerhalb der Schulgesetze nicht einheitlich geregelt. Je nach diagnostiziertem Förderbedarf besteht beispielsweise in Sachsen und Baden-Württemberg die Pflicht zum Besuch einer Förderschule und auch in Bayern und Sachsen-Anhalt kann dieser unter Umständen verpflichtend sein [vgl. 11, S. 8].

Es gibt verschiedene Studien, inwieweit sich die Anzahl der inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schüler seit Unterzeichnung der UN-Konvention verändert hat. Je nach Ansatz fällt der Prozentsatz anders aus, jedoch stellen alle diese Studien fest, dass nicht nur der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule gestiegen ist, sondern sich auch grundsätzlich die Zahl der getesteten Kinder in den letzten zehn Jahren erhöht hat. Obwohl dies davon abhängt, wie z. B. die Diagnostik in den einzelnen Bundesländern praktiziert wird und wie Förder- und Inklusionsquote berechnet werden, lässt sich trotzdem daraus ableiten, dass die individuelle und passende Förderung einen hohen Stellenwert einnimmt.

Hierzu ein paar Zahlen des Deutschen Schulportals aus dem Jahr 2018: Insgesamt liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die an einer Regelschule unterrichtet werden und einen diagnostizierten, sonderpädagogischen Förderbedarf haben, bundesweit bei 47,5 Prozent. Die Freie Hansestadt Bremen hat als kleinstes Bundesland mit 88,9 Prozent die höchste Inklusionsquote, in den beiden anderen Stadtstaaten liegt die Quote ebenfalls über dem Durchschnitt (Berlin 65 %, Hamburg 64,2 %). Nur Schleswig-Holstein lag mit 68 Prozent Inklusionsanteil in einem ähnlich hohen Bereich. Mit 27,4 Prozent fällt der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen in Bayern am geringsten aus [vgl. 1].

### **Inklusives Schulsystem in Bayern**

Seit fast 20 Jahren unterrichte ich in Bayern an Mittelschulen und bin außerdem seit fünf Jahren in der Schulleitung tätig. Aus dieser Vertrautheit mit dem Schulsystem möchte ich im Folgenden den Schwerpunkt auf die Umsetzung der Inklusion speziell an bayerischen Grund- und Mittelschulen setzen.

Wie bereits erwähnt, regeln länderspezifische Schulgesetze die Umsetzung der inklusiven Bildung. In Bayern liefert hierfür das bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) die Grundlage. So ist laut Art. 30b, Abs. 1 „[d]ie inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen“ [3] und in Abs. 2 heißt es: „Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet“ [3].

Hierbei ist zu beachten, dass sich Behinderung und sonderpädagogischer Förderbedarf nicht zwangsläufig bedingen. So haben beispielsweise nicht alle Schüler, die körperlich behindert sind, auch sonderpädagogischen Förderbedarf und können

oft ohne weiteres am Unterricht in den Regelschulen teilnehmen. Umgekehrt leiden nicht alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder in der emotional-sozialen Entwicklung an einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX als „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben [...]“ [9].

Um im Folgenden die schulische Umsetzung der Inklusion besser darstellen zu können, möchte ich zunächst einen Überblick über das bayerische Schulsystem geben.

Die Einschulung erfolgt im Normalfall im Alter von sechs Jahren und die Kinder besuchen in den ersten vier Jahren die Grundschule. Danach können sie, u. a. abhängig vom Notendurchschnitt, Gymnasium, Realschule oder Mittelschule besuchen.

Das Gymnasium ist die Schulart, die das Abitur (allgemeine Hochschulreife) zum Ziel hat und weitere 8 bzw. 9 Jahre dauert. Die Realschule endet mit der 10. Klasse mit der sogenannten Mittleren Reife. Meine Schulart, die Mittelschule führt nach fünf Jahren zum Abschluss, wobei sich hier die Schülerinnen und Schüler am Ende des letzten, dem 9. Schulbesuchsjahr, einer besonderen Leistungsfeststellung unterziehen können, um die Regelschule mit dem Qualifizierten Abschluss beenden zu können.

Wer nach der Grundschule nicht auf Gymnasium oder Realschule wechselt, macht mit der Mittelschule weiter. Dort hat man nach der 6. Klasse wieder zwei Möglichkeiten vom Regelzug der Mittelschule auf eine weiterführende Schule zu wechseln, also eine Schule, die zum Mittleren Bildungsabschluss (am Ende der 10. Jahrgangsstufe) führt. Die eine Möglichkeit ist der Wechsel auf die Wirtschaftsschule, die andere ist der sogenannten M-Zug der Mittelschule.

Das bayerische Schulsystem mag im ersten Moment etwas verwirrend wirken. Durch seine Durchlässigkeit hat es in meinen Augen jedoch einen großen Vorteil. Bei guten Leistungen hat eine Schülerin oder ein Schüler immer die Möglichkeit zu einer höheren Schulausbildung. Es gibt nach jedem Abschluss die Option, darauf aufzubauen, sodass auch Schüler, die zunächst den Qualifizierenden Abschluss an einer Mittelschule gemacht haben, über weitere Schulen oder sogar über eine abgeschlossene Berufsausbildung die Fach- oder Hochschulreife erlangen können, um ein Studium an der Hochschule oder Universität aufzunehmen. Gleichzeitig ist relativ problemlos ein Wechsel möglich, wenn beispielsweise ein Gymnasiast in der 8. Klasse feststellt, dass er sich für die falsche Schulart entschieden hat und deshalb auf die Realschule wechselt, um diese mit der Mittleren Reife abzuschließen.

Alternativ zu Grundschule, Mittelschule und Realschule ist auch der Besuch eines Förderzentrum, d.h. einer Förderschule möglich. Das Bayerische Staatsministerium beschreibt die Förderzentren als „Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein[en] alternative[n] Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden“ [6].

Während grundsätzlich jedes Kind das Recht auf den Besuch der Grundschule hat, ist der Besuch der Förderschule davon abhängig, ob im Rahmen eines sonderpädagogischen Gutachtens ein entsprechender Förderbedarf festgestellt wird. Art. 41

des BayEUG regelt die Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung. Hier ist festgelegt, dass Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf entweder eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen müssen. Das Recht auf den Besuch einer Förderschule haben grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Abs. 1, Satz 1 und 2 BayEUG [3]. Eine interessante Ausnahme stellen hierbei die „offenen Klassen“ dar, die vor allem an Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung eingerichtet sind. Hier werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen gemeinsam unterrichtet.

Bayern setzt bei der Verwirklichung der Inklusion auf eine Vielfalt schulischer Angebote, wie Staatsminister Ludwig Spaenle betonte [vgl. 4, o.S.]. Zu den Eckpunkten gehören die Einzelinklusion von Kindern mit Förderbedarf an Regelschulen, die Kooperation zwischen Regel- und Förderschulen, Schulen mit Schulprofil „Inklusion“ und weiterhin die Förderschulen als Beschulungsort und Kompetenzzentrum.

Die folgenden Ausführungen orientieren sich hauptsächlich an einer vom Bayerischen Staatsministerium herausgegebenen Broschüre aus dem Jahr 2016, die umfangreiche Informationen für Eltern und Kinder sowie den Hinweis auf entsprechende Beratungsstellen enthält [vgl. 5].

Einzelinklusion heißt, ein einzelnes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht beispielsweise eine Klasse der Grundschule vor Ort. Zu den Vorteilen gehört hier, dass das Kind einen kurzen Schulweg hat und mit anderen Kindern gemeinsam lernt, die es möglicherweise schon aus dem Kindergarten oder der Nachbarschaft kennt. Für das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es begleitende Hilfen. Dazu gehört die Unterstützung durch den sogenannten Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD), also Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die als Experten für einzelne Förderschwerpunkte stundenweise an die Grundschule kommen. Sie helfen der Grundschullehrkraft etwa auch bei der Erstellung von individuellen Förderplänen, wenn es um abweichende, individuelle Lernziele oder auf den Verzicht auf Ziffernoten geht. Auch die Möglichkeit einer Schulbegleitung, die ausschließlich als Unterstützung für das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf da ist, ist gegeben. Im Schulalltag sieht das so aus, dass die Schulbegleitung neben dem Kind in der Schule sitzt und ihm Hilfen zur Bewältigung des Unterrichts und zur Integration innerhalb des Klassenverbands gibt.

In einer Kooperationsklasse besuchen drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam eine Klasse an einer Grund- oder Mittelschule. Die Förderschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler können dabei auch unterschiedlich sein. Meist handelt es sich dabei um die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Auch bei dieser Form der Inklusion ist die MSD-Lehrkraft eingebunden, indem sie die Gruppe der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit einigen Stunden pro Woche betreut und wie bei der Einzelinklusion u. a. Unterstützung bei der Erstellung von individuellen

Förderplänen gibt. Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit der Schulbegleitung einzelner Kinder bei spezifischem Hilfsbedarf.

Laut dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums gibt es in Bayern aktuell 356 Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“. Dazu gehören Grund-, Mittel- und Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen und Förderschulen [vgl. 7].

Voraussetzung für Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ ist ein von der gesamten Schulfamilie getragenes Bildungs- und Erziehungskonzept. An Schulen mit diesem Profil werden mehrere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grundlage dieses Gesamtkonzeptes unterrichtet. Im Gegensatz zu Einzelintegration oder Kooperationsklassen, in denen MSD-Lehrkräfte nur für wenige Stunden anwesend sind, sind Lehrkräfte der Sonderpädagogik fest an der jeweiligen Schule eingesetzt und gestalten gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule den Schulalltag.

Eine Besonderheit an diesen Schulen ist die sogenannte Tandemklasse. Hier werden mehrere Kinder mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Das Tandem besteht aus der Klassenlehrkraft und einer Lehrkraft für Sonderpädagogik oder einer heilpädagogischen Fachkraft, die gemeinsam während der gesamten Schulwoche mit der Klasse arbeiten.

Auch wenn der Besuch einer Klasse an einem Förderzentrum zunächst eine „exklusive“ Beschulung darstellt, gehört sie dennoch fest in das Konzept des inklusiven Schulsystems in Bayern. Im Förderzentrum werden grundsätzlich ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den gleichen (Haupt-)Förderschwerpunkt haben von spezifisch ausgebildeten Lehrkräften für Sonderpädagogik in kleinen Klassen unterrichtet. Wie bereits erwähnt, stellen in diesem System die „offenen Klassen“ eine Ausnahme dar. Teilweise erfolgt eine zusätzliche Unterstützung durch heilpädagogische Fachkräfte, die sehr individuell auf einzelne Kinder und deren Lernbedürfnisse eingehen können. Unterrichtet wird an den Förderzentren entweder nach einem speziellen Fachlehrplan oder beispielsweise nach dem Lehrplan der Grundschule. Im letzteren Fall ist ein Übertritt an eine Realschule oder ein Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 4 möglich, sofern die Übertrittsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wie bereits erwähnt, ist die Voraussetzung für den Besuch der Förderschule ein „Sonderpädagogisches Gutachten“. Liegt dieses vor, entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind das freiwillige Angebot nutzen möchte, wobei diese Entscheidung jederzeit wieder geändert werden kann. Manchmal stellt die Grundstufe des Förderzentrum aber auch einen guten Einstieg in die Schule dar und manche Schülerinnen oder Schüler wechseln zu einem späteren Zeitpunkt an eine Grundschule oder nach der Jahrgangsstufe 4 beispielsweise in eine Kooperationsklasse an der Mittelschule.

In allen geschilderten Formen der Inklusion arbeiten die allgemeinen Schulen eng mit den Förderzentren zusammen. An welcher Schule ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird, entscheiden letztendlich die Eltern. Das BayEUG sieht aber auch grundsätzlich den Fall vor, dass eine inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule nicht möglich ist, weil die vorhandenen

Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Zwei Aspekte spielen hierbei nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG eine Rolle: Entweder ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in ihrer/seiner Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt selbst die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich [3]. Meine Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass es sich äußerst schwierig gestaltet und ein längerer Prozess ist, bis hier ein Wechsel an ein für die Schülerin oder Schüler passendes Förderzentrum erfolgt.

### **Chancen, Herausforderungen und Grenzen der Inklusion – Erfahrungen aus der Praxis**

Im BayEUG steht zwar, dass die Inklusion ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen sein soll. In den meisten Fällen ist die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen oder Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe, äußerst sinnvoll und bietet eine Reihe von Vorteilen: Kinder ohne Behinderung lernen schon früh den Umgang mit Menschen mit Behinderung, sodass dieser Umgang zur Selbstverständlichkeit wird und sie gar nicht erst Berührungsängste oder auch Vorurteile entwickeln. Kinder mit Behinderung werden nicht ausgegrenzt und gehören dazu. Das gemeinsame Lernen bietet Vorteile für die ganze Klasse, weil sich der Unterricht grundsätzlich an die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler richtet und jeder individuell gefördert wird.

In der Realität ist die inklusive Beschulung hauptsächlich in Grund- und Mittelschulen zu finden, da hier alle Förderschwerpunkte bedient werden können. Die Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Gymnasien ist geringer und sehr spezialisiert, z. B. auf den Förderschwerpunkt Hören oder für körperlich eingeschränkte Schülerinnen und Schüler, da für alle weiterführenden Schulen ein Übertrittszeugnis mit entsprechendem Notendurchschnitt Voraussetzung ist.

Die Goethe-Mittelschule, an der ich seit fünf Jahren unterrichte, arbeitet eng mit einem sonderpädagogischen Förderzentrum zusammen. In Jahrgangsstufe 5 und 6 ist jeweils eine Kooperationsklasse etabliert, die einige der ehemaligen Schülerinnen und Schüler aus dem Förderzentrum besuchen. Ich selbst habe in den Kooperationsklassen unterrichtet und ein Teil meiner damaligen Schüler ist zwischenzeitlich in der 9. Klasse und macht in diesem Schuljahr seinen Abschluss. Alle dieser Schülerinnen und Schüler kam nach intensiver Beratung der Erziehungsberechtigten auf Empfehlung des Förderzentrums an unsere Schule. Eine Empfehlung zum Besuch der Mittelschule wird nur ausgesprochen, wenn ein Kind über eine stabile Persönlichkeit und gutes Sozialverhalten verfügt und ihm Lernen in einer großen Gruppe keine Schwierigkeiten bereitet. Daneben sind sichere Grundfertigkeiten im Rechnen, Schreiben und Lesen, selbständiges Arbeiten und Lernen sowie das sichere Anwenden erlernter Lernstrategien und die entsprechende Lernmotivation Voraussetzung.

Diese Voraussetzungen sind deshalb so wichtig, weil es zwischen Förderschule und Mittelschule Unterschiede gibt, die das Lernen erschweren können. In der Förderschule findet der Unterricht beispielsweise in kleineren Klassen statt und es wird Wert auf eine störungsfreie Arbeitsatmosphäre gelegt. Die Klassen an der Mittelschule sind um einiges größer, der Geräuschpegel steigt. Während im

Förderzentrum nach Förderschwerpunkten unterrichtet wird, ist die Klassenzusammensetzung an der Mittelschule weitaus heterogener. Neben leistungsstarken und motivierten Schülerinnen und Schülern setzt sich die Gruppe aus Schulverweigerern, verhaltensauffälligen Kindern sowie Lernenden mit geringen Deutschkenntnissen zusammen. Diese Mischung erfordert die oben genannten Voraussetzungen, sonst schlägt die Lernmotivation schnell in Lernfrust um und der Wunsch, ans Förderzentrum zurückzukehren ist bei manchen Schülern groß. Die meisten ehemaligen Schülerinnen und Schüler aus dem Förderzentrum kommen allerdings mit den veränderten Bedingungen an der Mittelschule zurecht. Aus meiner Erfahrung kommen sie sogar oft besser damit klar, weil sie über äußerst gute Lernstrategien verfügen, die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen mitbringen und eine große Sozialkompetenz besitzen. Das Ziel, an der Mittelschule einen erfolgreichen oder Qualifizierenden Abschluss zu erreichen, ist für fast alle gegeben.

Problematisch wird es, wenn Kinder entgegen der Empfehlung des Förderzentrums an die Mittelschule kommen. Hier haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf die Aufnahme in eine Kooperationsklasse, die im Normalfall kleiner als eine Regelklasse ist. Obwohl ihr Förderbedarf größer ist (sonst wäre die Empfehlung ausgesprochen worden), erhalten die Schülerinnen und Schüler keine zusätzliche Unterstützung und Betreuung durch die MSD-Lehrkraft. Oft können sie die Leistungsstandards nicht erfüllen und selbst bei Notenaussetzung stellen sie fest, dass sie nicht mithalten können. Die Folge daraus sind häufig Kinder mit Schulfrust, die keine Lust mehr am Lernen haben und zu stören beginnen. Dies wirkt sich wieder negativ auf die Lernatmosphäre aus, Ärger mit den Lehrkräften ist vorprogrammiert. In diesen Fällen ist keiner Seite geholfen.

Inklusion steht und fällt mit den Rahmenbedingungen und den Personen vor Ort. Keine der Lehrkräfte an der Grund- und Mittelschule verfügt über eine akademische Ausbildung der Sonderpädagogik. Oft sind die Lehrkräfte überfordert, weil sie nicht über das fundierte Fachwissen aus diesem Studium verfügen. Und oft sind einfach zu viele unterschiedliche Schülerinnen und Schüler in zu großen Klassen vereint, sodass es trotz großen Engagements schwerfällt, jedem einzelnen gerecht zu werden. Und manchmal muss man sich eingestehen, dass ein Kind an einer Regelschule nicht so gefördert und unterstützt werden kann, wie es eigentlich nötig wäre. Dann kann man nur hoffen, dass die Schülerin oder der Schüler noch nicht zu alt ist, um an einem Förderzentrum aufgenommen zu werden und dass es dort noch ein Platz für sie oder ihn vorhanden ist.

### **Bibliographie**

1. Anders, F. Inklusionsquote an Schulen wächst weiter. Das Deutsche Schulportal. 05. Juni 2018. URL: <https://bit.ly/2xRxKe9> (letzter Zugriff: 26.04.2020).
2. Bax, M. Was sind Förderschulen? Bildungsexperten Netzwerk. URL: <https://bit.ly/355pW4q> (letzter Zugriff: 26.04.2020).
3. Bayerische Staatskanzlei (Hg.). Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BaayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000. URL: <https://bit.ly/2Y7sj5t> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

4. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hg.). Inklusion verWIRKLICHen: Zusammen, verantwortlich, vielfältig. München: Juli 2015. URL: <https://bit.ly/3bFlbRF> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

5. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hg.). Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. München: Dezember 2016. URL: <https://bit.ly/2W0LNWI> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

6. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Förderschulen in Bayern. URL: <https://bit.ly/2xPcyp3> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

7. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Inklusion an den verschiedenen Schularten. URL: <https://bit.ly/2KCJNhS> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

8. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hg.). Die UN-Behindertenrechtskonvention: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein. November 2018. URL: <https://bit.ly/2Yb4YQb> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

9. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. URL: <https://bit.ly/2KyxiDZ> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

10. Bundesvereinigung Lebenshilfe. Die ersten Lebenshilfe-Einrichtungen. URL: <https://bit.ly/2VVdgJg> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

11. Döttinger, I. Hollenbach-Biele, N. Auf dem Weg zum gemeinsamen Unterricht? Aktuelle Entwicklungen zur Inklusion in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 2015. 336 p.

12. Klemm, K. Inklusion in Deutschland: Daten und Fakten. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 2015. URL: <https://bit.ly/35bddxk> (letzter Zugriff: 26.04.2020).

13. Schönig, W. Schulräume inklusiv: pädagogische Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Schulmagazin 5-10 2017, No 05. P.7-10.

УДК 37. 013. 73

**Яковишин Р.Я.**

кандидат педагогічних наук,

доцент кафедри педагогіки і психології та інклюзивної освіти ТОКІППО

### **ПЕДАГОГІЧНІ ПОГЛЯДИ СОКРАТА**

Есть только одно благо – знание и  
только одно зло – невежество.

Сократ

**Актуальність теми.** Сократ – один із учнів і послідовників софістів, старогрецький філософ, який пропагував навчання через самопізнання. Його методи навчання викликали захват у давні часи і залишаються актуальними і донині.

**Мета дослідження** полягає у вивченні особливостей педагогічних поглядів Сократа та їх значення для формування в учнів системи знань та